

### Anfrage

- Sie bestellen das Anmeldeformular mit Informationen und der Liste der einzureichenden Unterlagen für die obligatorische Vorprüfung per Telefon, Post, E-Mail oder Sie finden es direkt auf dieser Internetseite.

### Gesuch

- Nach positiver Bewertung Ihrer Unterlagen, erhalten Sie automatisch das Gesuchsformular, eine Liste der einzureichenden Unterlagen und die Rechnung für die Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.- sowie das Informationsmerkblatt.
- Sie organisieren die notwendigen Unterlagen, Beglaubigungen und Übersetzungen Ihres Ausbildungsabschlusses, bezahlen die Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.- und senden uns alle Unterlagen zu. Ab diesem Zeitpunkt wird Ihr Dossier 2 Jahre offengehalten.
- Bitte beachten Sie, dass unvollständige und nicht korrekte Unterlagen das Anerkennungsverfahren merklich verlängern können. Fehlende Unterlagen werden von uns nachverlangt.
- **Wichtig:** Der Nachweis über Ihre Sprachkenntnisse muss nicht zu Beginn, sondern kann auch erst im Verlaufe des Verfahrens eingereicht werden.

### Bearbeitung

- Sind die Unterlagen komplett und die Zahlung in der Datenbank verbucht, erhalten Sie einen Brief, der bestätigt dass das Gesuch komplett und in einer Frist von 3 Monaten von einem Experten beurteilt und entschieden wird.

### Entscheid

- Sie erhalten den Entscheid des SRK. Entsprechend Ihrer Ausbildung und Ihrer Sprachkenntnisse kann dies eine direkte Anerkennung oder ein Teilentscheid sein:

- Wenn Ihr Ausbildungsabschluss mit der schweizerischen Ausbildung vergleichbar ist und die Sprachkenntnisse nachgewiesen sind (siehe Sprachenmerkblatt) erhalten Sie eine direkte Anerkennung ohne Ausgleichsmassnahmen.
- Im Falle einer direkten Anerkennung erhalten Sie die zweite Rechnung für die Anerkennungsgebühr von Fr. 330.-
- Bei harmonisierten Ausbildungen in Pflege und Geburtshilfe Anhang 5.2.2. resp. 5.5.2 EU Richtlinie 2005/36/EG, entfällt die zweite Gebühr.

Direkte  
Anerkennung

- Ist die Zahlung der Anerkennungsgebühr in der Datenbank verbucht, wird Ihnen der Anerkennungsausweis, respektive die Anerkennungsverfügung zugestellt. Ihr Ausbildungsabschluss ist nun in der Schweiz anerkannt und registriert.

Anerkennungs-  
verfügung

### Teilentscheid

- Ihre ausländische Ausbildung weist gegenüber der schweizerischen Ausbildung Unterschiede auf und/oder der Sprachnachweis ist nicht erbracht. Sie erhalten einen Teilentscheid mit der Auflistung der für die Anerkennung notwendigen Ausgleichsmassnahmen.

### Ausgleichs- massnahmen

- Sie teilen uns die gewählten Ausgleichsmassnahmen mit (Formular liegt dem Teilentscheid bei).
- Wir stellen Ihnen die notwendigen Informationen, wie Adressen für Zusatzausbildungen, Informationen und Qualifikationsbögen für Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen zu.
- Zusatzausbildungen und Eignungsprüfungen werden von externen Institutionen angeboten. Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen werden Ihnen von den Anbietern direkt in Rechnung gestellt.

### Absolvieren der Massnahmen

- Sie haben nun Zeit, bis zum Ablauf der zweijährigen Frist, die geforderten Ausgleichsmassnahmen zu absolvieren. Nach dem Abschluss der Ausgleichsmassnahmen stellen Sie uns die entsprechenden Nachweise zu (Zertifikat der Zusatzausbildung, Qualifikationsbogen des Anpassungslehrganges, Sprachnachweise etc.).
- Wir bestätigen Ihnen, ob die Ausgleichsmassnahmen erfüllt sind oder verlangen fehlende Nachweise nach. Wenn die Ausgleichsmassnahmen nicht erfüllt wurden, haben Sie in der Regel die Möglichkeit diese ein weiteres Mal zu wiederholen.

### Ausgleichs- massnahmen erfüllt

- Sie haben die verlangten Ausgleichsmassnahmen erfolgreich erfüllt, Ihr Berufsabschluss wird in der Schweiz anerkannt.
- Wir stellen Ihnen die Rechnung für die Anerkennungsgebühr von Fr. 440.- zu.

### Anerkennung

- Ist die Zahlung der Anerkennungsgebühr in der Datenbank verbucht, wird Ihnen der Anerkennungsausweis, respektive die Anerkennungsverfügung zugestellt. Ihr Ausbildungsabschluss ist nun in der Schweiz anerkannt und registriert.